Baudepartement
des Kantons Aargau

Abteilung Hochbau

G1
82-1

Aarau, 1. September 1981 N.Huckele/la

Gestaltungsplan Kasernenareal
Spezialbauvorschriften

Die Einwohnergemeinde Aarau erlässt, gestützt auf § 141 Baugesetz folgende Spezialbauvorschriften zum

GESTALTUNGSPLAN KASERNENAREAL AARAU:

PERIMETER

Art. 1

1 Der Gestaltungsplan umfasst das zukünftige Kasernenareal, d.h. den nördlichen Teil des bestehenden Kasernenareals, begrenzt durch Laurenzenvorstadt, Poststrasse, zukünftige Stichstrasse im Süden und Grundstückgrenzen im Westen.

2 Ueber den Schild "Zivile Nutzung" (südlicher Teil des Areals) wird zu gegebener Zeit ein weiterer Gestaltungsplan erlassen.

ZWECK

Art. 2

1 Er ordnet die Erschliessung und Ueberbauung des militärischen Bereichs im Kasernenareal mit Bauten militärischer oder anderer kantonalen Nutzung.

2 Er gewährleistet die Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden und der schützenswerten Bauten.

3 Er beinhaltet im weiteren die Möglichkeit einer unterirdischen Parkierungsanlage für zivile Zwecke.

BESTANDTEILE DES GESTALTUNGSPLANES

Art. 3

Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:
- Situationsplan 1:500
- Spezialbauvorschriften

ERSCHLIESSUNG MOTORFAHRZEUGE/ FUSSGAENGER

Art. 4

1 Für Motorfahrzeuge wird als einzige Ein- und Ausfahrt die bisherige Zufahrt Laurenzenvorstadt beibehalten.

2 Die Erschliessung einer unterirdischen zivilen Parkierungsanlage erfolgt über ein Rampensystem im Schild der zivilen Nutzung.

3 Anstelle des Wegrechtes durch das Kasernenareal wird ein Fussweg entlang der Poststrasse erstellt.

PARKIERUNG MOTORFAHRZEUGE FAHRRAEDER

Art. 5

Für militärische Fahrzeuge werden unter dem Werkstattgebäude Parkplätze erstellt.

NUTZUNG UND AUSNUETZUNG

Art. 6

1 Sämtliche Neubauten und Plätze, ausgenommen eine allfällige unterirdische zivile Parkierungsanlage, haben militärischen oder kantonalen Zwecken zu dienen.

2 Die max. zulässige Ausnützung wird bestimmt:
- durch die im Plan eingetragenen Gestaltungsbaulinien,
- durch die im Plan festgelegten Angaben über die Gebäudehöhen.

BAUTEN GESTALTUNG

Art. 7

Die Neubauten haben in der kubischen Gestaltung und der architektonischen Ausbildung auf die bestehenden Altbauten (Fleinergut, Infanteriegebäude, General-Herzog-Haus) und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Einfriedung ist transparent zu gestalten.

BEPFLANZUNG GESTALTUNG

Art. 8

Die im Plan eingezeichnete Begrünung und Bepflanzung ist flächenmässig sicherzustellen. Mit den Baugesuchen sind die jeweiligen Bepflanzungspläne einzureichen.

ENERGIE-VERSORGUNG

Art. 9

Es ist eine umweltfreundliche Heizungsanlage vorzusehen, die für den Energiebedarf der zivilen Ueberbauung erweitert werden kann.

VERHAELTNUS ZUR BAU-ORDNUNG; ABWEICHUNGEN

Art. 10

1 Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Vorschriften der Bauordnung und des Zonenplans der Stadt Aarau.

2 Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan können vom Stadtrat im Baugesuchsverfahren bewilligt werden, sofern der Zweck des Gestaltungsplans, die Intensität der Ausnützung und der städtbauliche Aspekt gewahrt bleiben.

ABBRUCH BESTEHENDE GEBAEUDE

Art. 11

Die im Perimeter des Gestaltungsplan liegenden Gebäude- ausser Fleinergut, Infanteriekaserne und General-Herzog-Haus - werden abgebrochen.

INKRAFTTRETEN Art. 12

Gestaltungsplan und Spezialbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Dieser Gestaltungsplan ist vom Einwohnerrat am 29. März 1982 beschlossen worden.

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 16. November 1982

RRB - Nr. 2204 vom 22. 11. 1982

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatsschreiber:

In Vertretung

Ernst Salm